

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Gemeinde Barleben
Herrn Bürgermeister
Franz-Ulrich Keindorff
Ernst-Thälmann-Str.22
39179 Barleben

Fr. B. Friede - Keindorff

EB	UB	BS	HA	BB	GV	GBM E	GBM B	GBM M
X								
WV T.					Gemeinde Barleben		Ent	So for
Lfd. Nr. 4690						Datum: 28. Juni 2010		
RU	AE	SN	ALB	z.B	z.K	Anf. IV	Anf. BV	
	X			X				

[Signature]

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Stadt-Umland-Verbandsgesetzes und des Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetzes

24. Juni 2010

Zeichen:
35.4

Anlagen: **Gesetzentwurf mit Begründung**

Bearbeitet von:
Karin Wendt

Durchwahl (0391) 567-5373

Sehr geehrter Herr Keindorff,

e-mail:
karin.wendt
@mi.sachsen-anhalt.de

mit beiliegendem Gesetzentwurf beabsichtigt die Landesregierung, das Stadt-Umland-Verbandsgesetz und das Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz aufzuheben.

Ihre Nachricht:

vom

Die mit den Beschlüssen des Landtages am 18. Juni 2010 über das Zweite Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform und die Gemeindeneugliederungsgesetze zum Abschluss gebrachte landesweite Gemeindegebietsreform hat die kommunale Gebietsstruktur in den verdichteten Stadt-Umland-Räumen der kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg gravierend verändert. Entsprechend dem Leitbild der Gemeindegebietsreform, effiziente Verwaltungsstrukturen zur Bewältigung der Aufgaben und Probleme in den Stadt-Umland-Regionen zu schaffen, sollten sich im Bereich der kreisfreien Städte nur starke und leistungsfähige Einheitsgemeinden bilden.

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Aufgrund der im unmittelbaren Umland von Halle und Magdeburg gebildeten Einheitsgemeinden ist die Existenz einer regionalen Planungs- und Verwaltungsebene in Form der Stadt-Umland-Verbände nicht mehr zwingend erforderlich. Die Stadt-Umland-Verbände Halle und Magdeburg waren

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

mit dem Stadt-Umland-Verbandsgesetz vom 17. Oktober 2007 geschaffen worden und vereinigten bei ihrer Bildung im Raum Halle 34 und im Raum Magdeburg 32 mit dem jeweiligen Oberzentrum eng verflochtene Umlandgemeinden jeweils zu einem Zweckverband zwecks Durchführung einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung. Mit der Bildung der Stadt-Umland-Verbände und der Übertragung der Flächennutzungsplanung auf die Stadt-Umland-Verbände sollten die unterschiedlichen Planungsbedürfnisse und –erfordernisse der Vielzahl der mit dem jeweiligen Oberzentrum verflochtenen Umlandgemeinden einerseits und die Planungsinteressen der Oberzentren andererseits sachgerecht koordiniert und ausgeglichen werden.

Als Folge der Gemeindegebietsreform wird es im Verflechtungsraum der Stadt Halle (Saale) und der Stadt Magdeburg jeweils nur noch gut ein Drittel der Kommunen als Einheitsgemeinden geben. Sie bilden für die Oberzentren ausreichend starke Partner und können aufgrund ihrer einheitlichen Aufgaben- und Entscheidungszuständigkeit den vielfältigen infrastrukturellen Anforderungen im Verflechtungsraum der kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg, die sich aus den wechselseitigen Verflechtungen mit den Oberzentren für eine stadt- und gemeindeübergreifende Zusammenarbeit ergeben, gerecht werden, den notwendigen Interessenausgleich im kommunalpolitischen und administrativen Bereich herbeiführen und so eine geordnete Entwicklung des Gesamttraumes sichern.

Die den Stadt-Umland-Verbänden Halle und Magdeburg gegenwärtig obliegende Aufgabe der Flächennutzungsplanung kann deswegen künftig von den kreisfreien Städten und den Einheitsgemeinden wahrgenommen werden. Einhergehend mit den veränderten kommunalen Gebietsstrukturen in den Verbandsgebieten wird keine zwingende Notwendigkeit mehr gesehen, die Aufgabe der Flächennutzungsplanung der Zuständigkeit der kreisfreien Städte und der umliegenden Einheitsgemeinden weiterhin zu entziehen und organisatorisch auf die zusätzliche Planungs- und Verwaltungsebene eines Stadt-Umland-Verbandes zu verlagern, zumal die Einheitsgemeinden im Verflechtungsraum von Halle (Saale) und Magdeburg von ihrer Bevölkerungszahl und ihrer Verwaltungskraft her zu leistungsfähigen Gebietsstrukturen zu rechnen sind. Mit der Auflösung der Stadt-Umland-Verbände durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs kann eine zusätzliche Verwaltungsebene abgeschafft und damit der Verwaltungsaufbau wie auch der Abstimmungsbedarf vereinfacht werden. Die Abschaffung der Verbandsebene stärkt so die kommunalpolitische Gesamtverantwortung der Städte und Gemeinden in den verflochtenen Stadt-Umland-Bereichen.

Im Weiteren soll mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs auch das Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz aufgehoben werden. Mit der Auflösung der Stadt-Umland-Verbände Halle und Magdeburg lässt sich keine zwingende Notwendigkeit mehr herleiten, das mit dem

Kommunalneugliederungs-Grundsätze-gesetz verfolgte Handlungskonzept zur organisatorischen Ausgestaltung des Stadt-Umland-Raumes um die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg weiter aufrecht zu erhalten. Zudem ist die mit diesem Gesetz vorgegebene Kreisgebietsreform mittlerweile durchgeführt und sind weitere Vorgaben dieses Gesetzes im Wesentlichen umgesetzt.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2010 den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Stadt-Umland-Verbandsgesetzes und des Kommunalneugliederungs-Grundsätze-gesetzes zur Anhörung freigegeben und das Ministerium des Innern damit beauftragt. Entsprechend des Beschlusses der Landesregierung übersende ich Ihnen beiliegend den Gesetzentwurf nebst Begründung zur Kenntnis und mit der Bitte um ggf. Stellungnahme bis zum 17. August 2010.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Luckhardt

Entwurf

**Gesetz zur Aufhebung des Stadt-Umland-Verbandsgesetzes und des
Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetzes.**

Artikel 1

Aufhebung des Stadt-Umland-Verbandsgesetzes

Das Stadt-Umland-Verbandsgesetz vom 17. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 344) wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung des Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetzes

Das Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz vom 11. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 254, 601), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 344, 346), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Aufhebung des Stadt-Umland-Verbandsgesetzes)

Mit dem Stadt-Umland-Verbandsgesetz vom 17. Oktober 2007 waren die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg sowie bestimmte im jeweiligen Umland liegende, mit den kreisfreien Städten erheblich verflochtene Städte und Gemeinden zu den Stadt-Umland-Verbänden Halle (Saale) und Magdeburg zusammengeschlossen und diesen Verbänden die Aufgabe der gemeinsamen Flächennutzungsplanung übertragen worden. In den verdichteten Stadt-Umland-Räumen hatte sich das Verwaltungsgefüge der Städte Halle (Saale) sowie Magdeburg und ihrer 34 bzw. 32 eng verflochtenen Umlandgemeinden auf die gebotene Koordination der unterschiedlichen Planungsbedürfnisse und –notwendigkeiten nachteilig ausgewirkt. Durch die Vereinigung der kreisfreien Stadt und ihrer Umlandgemeinden in einem die Flächennutzungsplanung koordinierenden Stadt-Umland-Verband sollte dem erhöhten gemeindegrenzenübergreifenden Abstimmungsbedarf Rechnung getragen und im Wege eines übergeordneten Zusammenwirkens eine einheitliche Planung mit einem sachgerechten Ausgleich der unterschiedlichen Planungsinteressen herbeigeführt werden.

Im Zuge der Gemeindegebietsreform wird sich im Umland der kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg die Zahl der verflochtenen Umlandgemeinden von insgesamt 66 erheblich verringern auf nunmehr insgesamt 20 Einheitsgemeinden, jeweils 10 Einheitsgemeinden im Raum Halle (Saale) und Magdeburg. Die Schaffung einer effizienten Verwaltungsstruktur zur Bewältigung der Aufgaben und Probleme der verdichteten Stadt-Umland-Regionen durch Bildung leistungsfähiger Einheitsgemeinden in diesen Räumen war eines der tragenden Leitbilder der Gemeindegebietsreform. Starke und leistungsfähige Einheitsgemeinden mit einer einheitlichen gemeindlichen Willensbildung können den vielfältigen infrastrukturellen Herausforderungen, die im Verflechtungsraum der Städte Halle (Saale) und Magdeburg bestehen, und den erhöhten Anforderungen an die soziale und verkehrliche Infrastruktur gerecht werden. Die Einheitsgemeinden im Umland von Halle (Saale) und Magdeburg bilden gleichermaßen einen starken Partner zu diesen Oberzentren und sind aufgrund ihrer einheitlichen Aufgaben- und Entscheidungszuständigkeit in der Lage, für und mit dem Oberzentrum die vielfältigen Verflechtungsaufgaben und –probleme zu bewältigen, den notwendigen Interessenausgleich im kommunalpolitischen und administrativen Bereich herbeizuführen und eine geordnete Entwicklung des Gesamttraumes zu sichern.

Die Stadt-Umland-Regionen um die Oberzentren Halle (Saale) und Magdeburg weisen nach wie vor Stadt-Umland-Verflechtungen auf. Infolge der im unmittelbaren Umland von Halle (Saale) und Magdeburg als leistungsstarke Ansprechpartner der Oberzentren neu gebildeten Einheitsgemeinden ist trotz dieser sozio-ökonomischen Verbindungen eine regionale Planungs- und Verwaltungsebene, die in übergeordneter Form die einheitliche Entwicklung und die Konkurrenzfähigkeit dieser Stadt-Umland-Regionen gewährleistet, nicht zwingend erforderlich. Die den Stadt-Umland-Verbänden Halle (Saale) und Magdeburg gegenwärtig obliegende Aufgabe der Flächennutzungsplanung kann künftig von den kreisfreien Städten und den Einheitsgemeinden wahrgenommen werden. Die sich aus den wechselseitigen Verflechtungen der kreisfreien Städte mit ihrem unmittelbaren Umland ergebenden Anforderungen bedingen nach wie vor eine stärkere stadtgrenzenübergreifende Zusammenarbeit der kommunalen Partner. Diesen Anforderungen können die im Zuge der Gemeindegebietsreform entstandenen Einheitsgemeinden im Umland der Oberzentren mit ihrer Aufgaben- und Verwaltungsstruktur, bei der Planungs-, Aufgabenträgerschafts- und Durchführungszuständigkeiten innerhalb eines Verwaltungsträgers vereinigt sind und die daher eine ungeteilte Wahrnehmung sämtlicher eigener Selbstverwaltungsaufgaben und aller Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ermöglicht, gerecht werden. Angesichts des Umstands, dass im Gegensatz zu der vor der Gemeindegebietsreform vorhandenen Vielzahl von kleinen Umlandgemeinden (insgesamt 66 im Umland von Halle (Saale) und

Magdeburg) nunmehr Einheitsgemeinden entstanden sind, die von ihrer Bevölkerungszahl und von ihrer Verwaltungskraft zu leistungsfähigen Verwaltungseinheiten zu rechnen sind, lässt sich keine zwingende Notwendigkeit mehr herleiten, die Aufgabe der Flächennutzungsplanung aus der Zuständigkeit der kreisfreien Städte und der umliegenden Einheitsgemeinden herauszulösen und organisatorisch auf eine Verbandsebene hochzuziehen. Soweit es vereinzelt einer verstärkten interkommunalen Koordinierung der Planungen bedarf, können eine Abstimmung und ein Interessenausgleich bilateral zwischen den Oberzentren und den umliegenden Einheitsgemeinden, ggf. auch in freiwilligen Zweckvereinbarungen oder Zweckverbänden, erfolgen.

Mit der Auflösung der Stadt-Umland-Verbände Halle (Saale) und Magdeburg wird eine wesentliche Vereinfachung des Verwaltungsaufbaus durch die Verminderung der von den Stadt-Umland-Verbänden gebildeten Verwaltungsebene erreicht. Als weitere Folge wird sich eine Stärkung der kommunalpolitischen Gesamtverantwortung der Gebietskörperschaften in den Stadt-Umland-Regionen ergeben. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, dass die bisher den Stadt-Umland-Verbänden obliegende Aufgabe der Flächennutzungsplanung zukünftig den Stellenwert erhält, der ihr im Verhältnis zu den übrigen Aufgaben der Kommunen zukommt.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetzes)

Mit dem Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz (KomNeuglGrG) vom 11. Mai 2005 hatte der Gesetzgeber sein Leitbild für die Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse zwischen den kreisfreien Städten und den Kommunen in deren Umland sowie für die Neugliederung der Landkreise festgelegt. Auf der Grundlage des in §§ 5 und 6 KomNeuglGrG normierten Leitbildes wurde die Kreisgebietsreform im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt und zum 1. Juli 2007 abgeschlossen. Zudem wurden mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 die Vorgaben des § 5 Abs. 2 KomNeuglGrG im Wesentlichen umgesetzt.

Mit den Regelungen in §§ 1 bis 4 KomNeuglGrG hat der Gesetzgeber seine Leitbildvorstellungen für die Gestaltung der Stadt-Umland-Verhältnisse im Bereich der Oberzentren zur Sicherung einer ordnungsgemäßen und zukunftsfähigen Entwicklung dieser Stadt-Umland-Räume formuliert. Die gesetzgeberischen Leitlinien für die Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse im Bereich der kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg geben ein stufenweises System von Lösungsansätzen vor, das auf die Zweckverbandslösung setzt und aufbauend auf die Verbandslösung diese mit weitergehenden gebietskörperschaftlichen Lösungsalternativen verknüpft.

Mit der Auflösung der Stadt-Umland-Verbände Halle (Saale) und Magdeburg (s. Artikel 1) lässt sich keine zwingende Notwendigkeit mehr herleiten, das mit den Regelungen der §§ 2 bis 4 KomNeuglGrG vorgegebene integrierte Handlungskonzept zur institutionellen Ausgestaltung des Stadt-Umland-Raumes um die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg weiter aufrecht zu erhalten. Von daher ist das Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz aufzuheben, zumal vor dem Umstand, dass mit der am 1. Juli 2007 abgeschlossenen Kreisgebietsreform auch die Regelungen der §§ 5 und 6 KomNeuglGrG entbehrlich geworden sind.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.